

Bekanntmachungen von Departementen und andern Verwaltungsstellen des Bundes

Reglement

über

die Durchführung interkantonaler Fachkurse für die Uhrmacher- lehrlinge des deutschsprachigen Landesteils

Das eidgenössische Volkswirtschaftsdepartement,

nach Massgabe von Artikel 28, Absatz 3, des Bundesgesetzes vom 26. Juni 1980 über die berufliche Ausbildung und von Artikel 17 der zugehörigen Verordnung I vom 28. Dezember 1982, erlässt nachstehendes

Reglement über die Durchführung interkantonaler Fachkurse für die Uhrmacherlehrlinge des deutschsprachigen Landesteils

1. Allgemeine Bestimmungen

Die Uhrmacherlehrlinge des deutschsprachigen Landesteils besuchen vom ersten bis vierten Lehrjahr je einen interkantonalen Kurs im Fache Berufskunde. Die Teilnahme an diesen Kursen entbindet die Lehrlinge jedoch nicht von der Pflicht, während der ganzen Lehrzeit das Fachzeichnen und den Unterricht in den geschäftskundlichen Fächern an der ihrem Lehrorte nächstgelegenen Berufsschule zu besuchen.

Der Zentralverband schweizerischer Uhrmacher ist Träger der Fachkurse, die an der Gewerbeschule der Stadt Zürich stattfinden.

Die Fachkurse stehen unter der Leitung einer Fachkommission von fünf Mitgliedern. Ihr gehören an drei Vertreter des Zentralverbandes schweizerischer Uhrmacher, je ein Vertreter der Gewerbeschule der Stadt Zürich und der deutschschweizerischen Lehrlingsämterkonferenz.

Die Fachkommission konstituiert sich selbst. Sie trägt die Verantwortung für einen geordneten Kursbetrieb. Ihre weiteren Obliegenheiten und die schultechnischen Fragen werden in einer Schulordnung geregelt, die der Genehmigung des Bundesamtes für Industrie, Gewerbe und Arbeit bedarf. Der Verkehr zwischen der Fachkommission einerseits, den eidgenössischen und kantonalen Behörden andererseits erfolgt durch Vermittlung der Gewerbeschule der Stadt Zürich.

Der Betriebsinhaber (Lehrmeister) hat den Abschluss eines Lehrvertrages sofort der zuständigen kantonalen Behörde bekanntzugeben, die den Lehrling der Gewerbeschule der Stadt Zürich zum Besuch der Fachkurse anmeldet. Dem Lehrling ist die nötige Zeit zum Besuch der Fachkurse ohne Lohnabzug freizugeben. In den Lehrvertrag ist eine Bestimmung über die Deckung der aus dem Kursbesuch erwachsenden Kosten aufzunehmen.

Der Beginn der Fachkurse ist rechtzeitig im Fachorgan des Berufsverbandes bekanntzugeben.

2. Stundenzahl und Unterrichtszeit

Der Unterricht umfasst jährlich 15 Tage zu 7 Stunden. Die Kurse werden in der Regel zwischen Ostern und Ende Oktober durchgeführt. Sofern die Schülerzahl je Klasse nicht unter 10 sinkt, sind die Kurse nach Lehrjahren zu führen.

3. Lehrstoff

Der Unterricht erstreckt sich auf die systematische Einführung des Lehrlings in die grundlegenden Kenntnisse der Uhrmacherei. Dabei ist der Vermittlung der wichtigsten beruflich-theoretischen Grundlagen als Ergänzung der Ausbildung des Lehrlings in der Werkstatt des Meisters besondere Beachtung zu schenken. Die Berufskunde ist so anschaulich als möglich zu erteilen, wobei das entsprechende Anschauungsmaterial, wie Modelle, Tabellen, Werkzeuge, Maschinen und Messinstrumente, ausgiebig zu verwenden sind. Die Erziehung des Lehrlings zum genauen Beobachten und praktischen Denken ist vornehmste Aufgabe dieses Unterrichts.

1. Lehrjahr: Die Masseinheiten für Uhrmacher und Einführung in den Gebrauch der wichtigsten Messwerkzeuge. Gewinnung, Merkmale, Bearbeitbarkeit und Eigenschaften der wichtigsten im Berufe vorkommenden Metalle und Metallegierungen; ihre Verwendung in der Berufspraxis. Schnittwinkel an Drehstählen und Bohrern: Schnittgeschwindigkeiten beim Drehen und Bohren. Schleif- und Poliermittel. Schrauben- und Gewindesysteme. Übungen im Berechnen der im Uhrmachergewerbe gebräuchlichen Übersetzungen, der Schwingungszahl der Gangregler und der Pendellänge.

2. Lehrjahr: Grundregeln über den Aufbau der Uhr, ausgehend vom Federhaus und seinen Funktionen. Erklären der verschiedenen Rad- und Trieb Zahnformen (Eingriffe). Die Hemmungen in Grossuhren (Echappements); Anfertigen von Werkstattskizzen im vergrösserten Maßstab und anschliessendes Reduzieren auf das zu verwendende Metall. Berechnen der Hemmungen. Behandlung des Funktionierens der hauptsächlich vorkommenden Schlagwerke, einschliesslich der Weckermechanismen und der Auslösungen. Die Präzisionsreglage von Pendeluhren und Temperatur-Kompensationen. Übungen im Berechnen von Modul-, Rad- und Triebgrössen.

3. Lehrjahr: Erklären und Skizzieren der Hemmungen für tragbare Uhren. Behandlung der Präzisionsreglage (Unruh-Spiral). Isochronismus der Gangregler. Einflüsse der Temperaturschwankungen und ihre Behebung (Kompensationen); die Speziallegierungen für Spiralfedern und Kompensationen. Demonstrationen über die Regulierung in Lagen und Temperaturen anhand von Reguliergeräten. Aufstellen von Gangscheinen.

4. Lehrjahr: Einführung in die Grundbegriffe der Elektrotechnik. Überblick über die verschiedenen Systeme von elektrischen Uhren. Das Prinzip der Synchronuhren. Die Anwendung der Funktechnik auf dem Gebiete der Uhrmacherei. Erklären der verschiedenen Systeme komplizierter Uhren. Berechnungen für ganze Räderwerke nach den Normen der schweizerischen Uhrenindustrie (NHS).

4. Finanzielles

Die Kosten der interkantonalen Fachkurse werden gedeckt durch:

- a. Beiträge des Bundes, die sich nach den gesetzlichen Bestimmungen und den zur Verfügung stehenden Krediten richten;
- b. die Beiträge der Kantone und Gemeinden im Verhältnis zur Schülerzahl. Die Kosten je Lehrling und Kurs dürfen den Betrag von Fr. 45 nicht überschreiten. Die Kantone übernehmen die vorschussweise Entrichtung der Beiträge und ordnen die Verteilung zwischen sich und ihren Gemeinden;
- c. den Zentralverband schweizerischer Uhrmacher, der allfällige Fehlbeträge übernimmt, sich an der Beschaffung der Lehrmittel beteiligt und zur unentgeltlichen Bekanntgabe der Kurse im Verbandsorgan verpflichtet.

Der Kursort stellt die notwendigen Räume unentgeltlich zur Verfügung und übernimmt die Kosten für deren Wartung (Reinigung, Beleuchtung und Heizung).

5. Inkrafttreten

Dieses Reglement ersetzt dasjenige vom 23. April 1942 und tritt am 1. Juni 1948 in Kraft.

Bern, den 5. Mai 1948.

Eidgenössisches Volkswirtschaftsdepartement:

Rubattel

Reglement

über

die Durchführung interkantonalen Fachkurse für die Vermessungszeichnerlehrlinge des deutschsprachigen Landesteils

Das eidgenössische Volkswirtschaftsdepartement,
nach Massgabe von Artikel 28, Absatz 3, des Bundesgesetzes vom 26. Juni 1930 über die berufliche Ausbildung und von Artikel 17 der zugehörigen Verordnung I vom 23. Dezember 1932, erlässt nachstehendes

Reglement über die Durchführung interkantonalen Fachkurse für die Vermessungszeichnerlehrlinge des deutschsprachigen Landesteils

1. Allgemeine Bestimmungen

Die Vermessungszeichnerlehrlinge des deutschsprachigen Landesteils haben an Stelle der Berufsschule ihres Lehrortes die interkantonalen Fachkurse zu besuchen, deren Träger der Schweizerische Verein für Vermessungswesen und Kulturtechnik und der Verband schweizerischer Vermessungstechniker sind.

Die Kurse finden an der Gewerbeschule der Stadt Zürich statt.

Die Fachkurse stehen unter der Leitung einer Fachkommission von 7 Mitgliedern. Ihr gehören an je 2 Vertreter der oben genannten Berufsverbände und je ein Vertreter der Konferenz der eidgenössischen und kantonalen Vermessungsaufsichtsbeamten, der deutschschweizerischen Lehrlingsämterkonferenz und der Gewerbeschule der Stadt Zürich. Die Fachkommission konstituiert sich selbst. Sie trägt die Verantwortung für einen geordneten Kursbetrieb. Ihre weitem Obliegenheiten und die schultechnischen Fragen werden in einer Schulordnung geregelt, die der Genehmigung des Bundesamtes für Industrie, Gewerbe und Arbeit bedarf. Der Verkehr zwischen der Fachkommission einerseits, den eidgenössischen und kantonalen Behörden andererseits erfolgt durch Vermittlung der Gewerbeschule der Stadt Zürich.

Der Betriebsinhaber (Lehrmeister) hat den Abschluss eines Lehrvertrages sofort der zuständigen kantonalen Behörde bekanntzugeben, die den Lehrling

der Gewerbeschule der Stadt Zürich zum Besuch des ersten Kurses anmeldet. Dem Lehrling ist die nötige Zeit zum Besuch der Fachkurse ohne Lohnabzug freizugeben. Im Lehrvertrag ist eine Bestimmung über die Deckung der Kosten für den Besuch der interkantonalen Fachkurse aufzunehmen.

Der Beginn von Kurs I ist rechtzeitig zweimal in den Fachorganen der Berufsverbände bekanntzugeben.

2. Unterrichtsplan

Die gesamte Unterrichtszeit beträgt 800–900 Stunden. Sie verteilt sich auf die 4 Lehrjahre wie folgt:

1. Lehrjahr, Kurs I, 4 Wochen kurz nach den Frühlingsferien;
2. Lehrjahr, Kurs II, 6–7 Wochen vor den Winterferien;
3. Lehrjahr, Kurs III, 6–7 Wochen nach den Winterferien;
4. Lehrjahr, Kurs IV, 6–7 Wochen vor den Winterferien.

Kurs IV ist spätestens im Dezember zu beendigen, damit die Lehrlinge noch Gelegenheit haben, das dort Gelernte vor der Lehrabschlussprüfung zu verarbeiten und zu üben.

Die Schulordnung enthält die näheren Angaben über die Verteilung der Stunden und die Bildung der Klassen unter Berücksichtigung der jeweiligen Schülerzahl gemäss Ziffer 5 der Wegleitung des eidgenössischen Volkswirtschaftsdepartements vom 18. August 1941.

3. Pflichtfächer und Stundenverteilung

<i>A. Berufskundliche Fächer:</i>	Stundenzahl
a. Fachzeichnen	225–250
b. Vermessungskunde	100–110
c. Angewandte Projektionslehre	40– 50
d. Berufliches Rechnen:	
Algebra	70– 80
Planimetrie	70– 80
Trigonometrie	50– 60
 <i>B. Geschäftskundliche Fächer:</i>	
a. Muttersprache und Korrespondenz	100–110
b. Geschäftskundliches Rechnen	25– 80
c. Buchführung	60– 65
d. Staats- und Wirtschaftskunde	60– 65
Total	<u>800–900</u>

4. Lehrstoff

A. Berufskundliche Fächer

a. Fachzeichnen

Erklären und Handhaben der Zeichenwerkzeuge. Elemente des Planzeichnens. Planschriften und Beschriftung der Pläne gemäss den eidgenössischen Zeichnungsvorlagen. Auftragen und Ausziehen von Plänen nach bestimmten Maßstäben. Vergrössern und Verkleinern von Plänen. Zeichnen von Planpausen, Übersichts- und topographischen Plänen. Auftragsinstrumente und ihre Anwendung. Genauigkeitsbegriff.

b. Vermessungskunde

Masseinheiten. Erklären und Handhaben der einfachen Messwerkzeuge, wie Senkel, Jalon, Messlatte, Messband. Abstecken und Messen von Geraden ohne und mit Hindernissen. Messen mit Latte und Band. Vorübergehende und dauernde Versicherung von Fixpunkten aller Art. Abstecken rechter Winkel und Erklären der Hilfsmittel. Kurze Erklärung der Aufnahmeverfahren: Orthogonal, Polar, Messtisch, Photogrammetrie. Aufnahme von Grundstücken, Gebäuden und Details. Kontrollmasse. Genauigkeitsvorschriften. Vermessungsinstruktion. Flächenberechnungen aus Koordinaten, nach der halbgraphischen Methode und mit dem Planimeter. Graphische Hilfsmittel für die Flächenberechnung. Register und Tabellen. Die Erhaltung der Vermessungswerke. Höhenaufnahmen und deren Hilfsmittel, wie Libelle, Setzlatte, Nivellierinstrument.

c. Angewandte Projektionslehre

Darstellung von geradflächigen Körpern in Grund-, Auf- und Seitenriss. Kotierte Normalprojektionen, Horizontalkurven. Terrainschnitte. Böschungen. Längen- und Querprofile aus kotierten Aufnahmen und Plänen. Anwendung in der Tachymetrie, Topographie und Kulturtechnik.

d. Berufliches Rechnen

Die Übungsbeispiele für die Festigung des Lehrstoffes in nachstehenden Fächern sind der Berufspraxis zu entnehmen.

Algebra. Einführen in das Rechnen mit allgemeinen Zahlen. Die vier Grundoperationen mit positiven und negativen Zahlen. Einfache Gleichungen. Brüche. Gleichungen mit einer Unbekannten. Proportionen, Potenzen, Wurzeln, Logarithmen. Rechenschieber.

Planimetrie. Repetition der Sätze über die Geraden, die Winkel, die Winkel an Geraden, im Dreieck und Vieleck. Kongruenzbedingungen für das Dreieck und das Vieleck. Geometrische Örter. Flächenberechnungen, Flächenverwandlungen. Proportionalität der Strecken, Proportionallehrsatz. Ähnlichkeitsbedingungen für das Dreieck und das Vieleck. Flächen ähnlicher Figuren. Satzgruppe des Pythagoras. Der Kreis: Sätze über die Winkel und Geraden im und am Kreis. Bogenmass.

Trigonometrie. Der Begriff der trigonometrischen Funktionen. Gebrauch der Tafeln der natürlichen Funktionen. Berechnungsaufgaben am rechtwinkligen Dreieck: Anwendung der Trigonometrie bei Aufgaben aus dem Berufe: Reduktion geneigter Distanzen, Höhenberechnung der Polygonpunkte. Die trigonometrischen Funktionen der Winkel bis 400°. Erklären des Begriffes der Berechnung von Azimuten und Koordinaten.

B. Geschäftskundliche Fächer

Für die Auswahl des Lehrstoffes in den nachstehend genannten Fächern sind die Normallehrpläne für die gewerbliche Berufsschule vom 18. August 1941 massgebend.

a. Muttersprache und Korrespondenz

Es wird auf den in den Normallehrplänen enthaltenen Lehrstoff, Seiten 27 bis 29, verwiesen. Insbesondere sind einzelne für den Vermessungszeichner wichtige Begriffe aus dem Sachenrecht, vor allem Grundbuch- und Pfandrecht, sowie Dienstbarkeiten zu behandeln.

b. Geschäftskundliches Rechnen

Der Lehrstoff ist in den Normallehrplänen, Seiten 29 und 30, umschrieben. Es wird mit Rücksicht auf die zur Verfügung stehende beschränkte Stundenzahl nicht möglich sein, das ganze Pensum zu behandeln. Deshalb ist eine dem Vermessungszeichnerberufe angepasste Stoffauswahl zu treffen.

c. Buchführung

Der Lehrstoff ist in den Normallehrplänen, Seite 31, hinreichend umschrieben.

d. Staats- und Wirtschaftskunde

Der Lehrstoff ist in den Normallehrplänen, Seiten 32 bis 35, hinreichend umschrieben.

5. Finanzielles

Die Kosten der interkantonalen Fachkurse werden gedeckt durch:

- a. Beiträge des Bundes, die sich nach den gesetzlichen Bestimmungen und den zur Verfügung stehenden Krediten richten.
- b. Beiträge der Kantone und Gemeinden im Verhältnis zur Schülerzahl. Die Kosten je Lehrling und Kurs dürfen folgende Beträge nicht überschreiten:

Kurs I.	Fr. 70
Kurs II-IV je	» 120

Die Kantone übernehmen die vorschussweise Entrichtung der Beiträge und ordnen die Verteilung zwischen sich und ihren Gemeinden.

- c. Die Berufsverbände, die allfällige Fehlbeträge übernehmen, Beiträge an die Beschaffung der technischen Lehrmittel leisten und sich zur unentgeltlichen Veröffentlichung der Kurse I in den Fachorganen verpflichten.

Der Kursort stellt die notwendigen Räume unentgeltlich zur Verfügung und übernimmt die Kosten für deren Wartung (Reinigung, Beleuchtung und Heizung).

6. Übergangsbestimmung

Das vorliegende Reglement berührt die Ausbildung jener Lehrlinge nicht, die vor dem 1. Februar 1948 einen Lehrvertrag als Vermessungstechniker abgeschlossen haben. Diese Lehrlinge erhalten an den interkantonalen Fachkursen weiterhin ihren Unterricht nach dem Reglement vom 7. März 1940.

7. Inkrafttreten

Dieses Reglement tritt am 1. Juni 1948 in Kraft. Es ersetzt das Reglement vom 7. März 1940 über die Durchführung interkantionaler Fachkurse für die Lehrlinge im Vermessungswesen im deutschsprachigen Landesteil. Vorbehalten bleiben die obigen Übergangsbestimmungen.

Bern, den 5. Mai 1948.

Eidgenössisches Volkswirtschaftsdepartement:

7966

Rubattel

Vollzug des Berufsbildungsgesetzes

Das vom Schweizerischen Verband der Tapezierermeister-Dekorateurs und des Möbel-Detailhandels eingereichte Reglement über die Durchführung von Meisterinnenprüfungen für den Beruf der Tapezierer-Näherin ist, nachdem die im Bundesblatt vom 19. Februar 1948 angesetzte Einsprachefrist am 20. März 1948 ungenützt abgelaufen war, vom eidgenössischen Volkswirtschaftsdepartement am 5. Mai 1948 genehmigt worden.

Gemäss Artikel 39 der Verordnung I zum Bundesgesetz über die berufliche Ausbildung wird hievon Kenntnis gegeben.

Bern, den 12. Mai 1948.

7984

Bundesamt für Industrie, Gewerbe und Arbeit

Vollzug des Berufsbildungsgesetzes

Nachgenannten Personen sind auf Grund bestandener Prüfung folgende gesetzlich geschützte Titel gemäss den Bestimmungen der Artikel 42—49 des Bundesgesetzes über die berufliche Ausbildung verliehen worden:

A. Diplomierter Buchhalter

- | | |
|--|---|
| 1. Amrein Franz, in Luzern | 46. Lesch Hellmut, in Zürich |
| 2. Balmer Walter, in Zürich | 47. Leutenegger Heinrich, in Brugg |
| 3. Bamert Erwin, in Zürich | 48. Liechti Adolf, in Bern |
| 4. Bertschmann Emil, in Basel | 49. Locher Richard, in Zürich |
| 5. Bickel Heinrich, in Zürich | 50. Lüde Alexius Rudolf, in Bern |
| 6. Bischofberger Theophil, in Dübendorf | 51. Maier Josef, in Basel |
| 7. Boller Alwin, in Zürich | 52. Manser Josef, in Zürich |
| 8. Bolliger Walter, in Wettingen | 53. Marti Werner, in Lausanne |
| 9. Borgeaud René, in Lausanne | 54. Meerstetter Walter, in Bern |
| 10. Boss Albert, in Bern | 55. Meier Werner, in Thun |
| 11. Dammann Hans Georg, in Zürich | 56. Meyer Wilhelm, in Basel |
| 12. Déneraud Henri, in Freiburg | 57. Michel Ernst, in Zürich |
| 13. Derrer Arnold, in Zürich | 58. Michel Fridolin, in Basel |
| 14. Dubois Marguerithe, Frl., Langenthal | 59. Mojon Marcel, in Neuenburg |
| 15. Eberle Hans, in Zürich | 60. Monhardt Hans, in Schaffhausen |
| 16. Egger August, in Zürich | 61. Moser Walter, in Zürich |
| 17. Eggimann Alfred, in Bern | 62. Müller Jakob, in Zürich |
| 18. Engeli Jakob, in Amriswil | 63. Münger Friedrich, in Bern |
| 19. Eppner Hermann, in Bern | 64. Muriset Roland, in Thun |
| 20. Erismann Robert, in Biel | 65. Nef Hans, in Zürich |
| 21. Fink Walter, in Zürich | 66. Neff Giovanni, in Winterthur |
| 22. Fischer Franz, in Thun | 67. von Niederhäusern André, in Neuenburg |
| 23. Flückiger Eugen, in Bern | 68. Pilloud Georges, in La Tour-de-Peilz |
| 24. Frick Ludwig, in St. Gallen | 69. Pulfer Willy, in Bern |
| 25. Gafner Hans, in Thun | 70. Raths Ida, Frau, in Zürich |
| 26. Gerber Walter, in Winterthur | 71. Rey Jean, in Lausanne |
| 27. Germann Arthur, in Zürich | 72. Richner Emil, in Oberentfelden |
| 28. Glauser Hérald, in Bern | 73. Roth Ernst, in Bern |
| 29. Gloor Robert, in Zug | 74. Ruepp Edwin, in Bern |
| 30. Greutert Richard, in Zürich | 75. Savary Armand, in Baulmes |
| 31. Häberlin Viktor, in Bern | 76. Schaub Walter, in Genf |
| 32. Häfliger Hans, in Basel | 77. Schaerr Walter, in Burgdorf |
| 33. Hauri Hans, in Aarau | 78. Schaub Paul, in Basel |
| 34. Herzig Hans, in Bern | 79. Schmid Charles, in Clarens |
| 35. Hofmänner Johann Jakob, in Bern | 80. Schweizer Werner, in Zürich |
| 36. Holzer Ernst, in Zürich | 81. Singer Armin, in Zürich |
| 37. Jaggi Hans, in Bern | 82. Sommerhalder Traugott, in Buchs bei Aarau |
| 38. Jawurek Rudolf, in Horgen | 83. Spinnler Walter, in Küsnacht |
| 39. Imhoff André, in Bern | 84. Stauffer Adolf, in Zürich |
| 40. Jost Ernst, in Bern | 85. Suter Ernst, in Hubersdorf |
| 41. Kalt, Fridolin, in La Chaux-de-Fonds | 86. Suter Theodor, in Wabern bei Bern |
| 42. Krähenbühl Fritz, in Ostermundigen | 87. Tanner Rudolf, in Zürich |
| 43. Krüttli Walter, in Breitenbach | 88. Thommen Gustav, in Basel |
| 44. Kunz René, in Solothurn | 89. Trachsel Willy, in Bern |
| 45. Künzler Hermann, in St. Gallen | |

- | | |
|------------------------------------|---|
| 90. Tuchschnid Otto, in St. Gallen | 96. Widmer Willy, in Genf |
| 91. Vermot Pierre, in Le Locle | 97. Wiesmann Otto, in Frauenfeld |
| 92. Vogt Armin, in Zürich | 98. Zehnder Josef Anton, in Davos-Platz |
| 93. von Rohr Adolf, in Solothurn | 99. Zimmerli Jules, in Winterthur |
| 94. Wächli Hans, in St. Gallen | 100. Zingg Fritz, in Untererlinsbach |
| 95. Wantz Willy, in Bern | 101. Züger Jakob, in Zürich |

B. Diplomierter Elektro-Installateur

- | | |
|-----------------------------------|------------------------------------|
| 1. Darioli Armand, in Sitten | 6. Mercier Marc, in Genf |
| 2. Evéquoze Marc, in Plan-Conthey | 7. Meyer Louis, in Sitten |
| 3. Felmrich Conrad, in Genf | 8. Salamin Georges, in Sitten |
| 4. Garnier Henri, in Genf | 9. Schmid Werner, in Langnau i. E. |
| 5. Mailler Gratien, in Monthey | |

Bern, den 20. Mai 1948.

7984

Bundesamt für Industrie, Gewerbe und Arbeit

Änderungen im diplomatischen Korps in Bern vom 11. bis 17. Mai 1948

Amerika: Herr Marshall Haseltine, Attaché, gehört der Gesandtschaft nicht mehr an und hat die Schweiz verlassen.

China: Herr Hsueh-Tseng Wang, Erster Sekretär, ist in Bern eingetroffen.

Spanien: Die Herren Enrique Domínguez Passier, Zweiter Sekretär, und Carlos Gámir Prieto, ebenfalls Zweiter Sekretär, gehören der Gesandtschaft nicht mehr an und haben die Schweiz verlassen.

7984

Urteile

Die nachstehenden Urteile werden den Beschuldigten, deren gegenwärtiger Aufenthaltsort unbekannt ist, eröffnet:

1. Balsiger Kurt, geb. 7. Februar 1923, von Köniz, verheiratet, Vertreter, zuletzt wohnhaft in Losone (Tessin), nunmehr unbekanntem Aufenthalts. Bussenumwandlung: Die mit Urteil vom 22. Dezember 1945 auferlegte Busse von Fr. 100 wird in 10 Tage Haft umgewandelt. Kosten werden keine gesprochen.
2. Heman Johannes Christian Friedrich, geb. 11. Dezember 1913, von Basel, verheiratet, Elektromechaniker, früher wohnhaft gewesen in Basel, nunmehr unbekanntem Aufenthalts. Bussenumwandlung: Die mit Urteil vom 4. Dezember 1945 auferlegte Busse von Fr. 50 wird in 5 Tage Haft umgewandelt. Kosten werden keine gesprochen.

3. Huber Karl, geb. 24. Dezember 1923, von Jöni (Aargau) und Travers (Neuenburg), ledig, Bauarbeiter, unbekanntes Aufenthalts. Bussen- umwandlung: Die mit Urteil vom 8. Juni 1945 auferlegte Busse von Fr. 50 wird in 5 Tage Haft umgewandelt. Kosten werden keine gesprochen.
4. Herrmann Johann, geb. 11. April 1892, von Bern, verheiratet, Kauf- mann und Filmoperateur, zuletzt wohnhaft in Bern, Kramgasse 2, nun- mehr unbekanntes Aufenthalts. Bussen- umwandlung: Die mit Urteil vom 15. Mai 1948 auferlegte Busse von Fr. 400 wird in 40 Tage Haft und die mit Urteil vom 22. Dezember 1945 auferlegte Busse von Fr. 60 in 6 Tage Haft umgewandelt. Kosten werden keine gesprochen.
5. Buderer Max Gustav Eugen, geb. 3. Mai 1901, von Basel, ledig, Hilfsarbeiter, zuletzt wohnhaft gewesen in Basel, zurzeit unbekanntes Aufenthalts. Bussen- umwandlung: Die mit Urteil vom 10. Februar 1947 auferlegte Busse von Fr. 20 wird in 2 Tage Haft umgewandelt. Kosten werden keine erhoben.
6. Hunkeler Jakob, geb. 10. Mai 1915, von Altbüren, ledig, Händler und Hilfsarbeiter, unbekanntes Aufenthalts. Bussen- umwandlung: Die mit Urteil vom 24. Juli 1947 auferlegte Busse von Fr. 80 wird in 8 Tage Haft umgewandelt. Kosten werden keine erhoben.

Die vorstehenden Urteile erwachsen in Rechtskraft, sofern dagegen nicht innert 20 Tagen seit der Veröffentlichung die Appellation erklärt wird.

Aarau, den 18. Mai 1948.

1. kriegswirtschaftliches Strafgericht,

Der Einzelrichter:

Dr. Lindegger

7984

Urteile

Die nachstehenden Urteile des gemischten kriegswirtschaftlichen Straf- gerichts werden den Beschuldigten, deren gegenwärtiger Aufenthaltsort un- bekannt ist, eröffnet:

1. Lederer Emil Friedrich, geb. 30. Juni 1899, von Ungarn, Industrieller, zuletzt wohnhaft gewesen in Bern, nun unbekanntes Aufenthalts. Urteil vom 11. März 1948 wegen Widerhandlung gegen kriegswirtschaftliche Vorschriften, begangen durch illegalen Goldhandel. Urteil: Busse Fr. 8000, Kosten Fr. 1629.50. Die am 1. Mai 1946 bei Lederer beschlagnahmten und bei der Sektion zur Bekämpfung des Schwarzhandels deponierten 24 Goldstücke zu 20 Dollar sind zu verwerten und der Verwertungserlös mit Busse und Kosten zu verrechnen. Eintrag des Urteils in die Straf- register.

2. Kaufmann, Walter, geb. 7. Juli 1914, von Wien, staatenlos, Dr. med., Arzt, wohnhaft gewesen in Bern, nun unbekanntem Aufenthalts. Urteil vom 11. März 1948 wegen Widerhandlung gegen kriegswirtschaftliche Vorschriften, begangen durch illegalen Goldhandel. Urteil: Busse Fr. 200, Verfahrenskosten Fr. 75.25, Bezahlung des unrechtmässigen Vermögensvorteils von Fr. 82,50 an den Bund.
3. Herrmann Johann, geb. 11. April 1892, von Bern, Kaufmann, wohnhaft gewesen in Bern, nun unbekanntem Aufenthalts. Urteil vom 11. März 1948 wegen Widerhandlung gegen kriegswirtschaftliche Vorschriften, begangen durch illegalen Goldhandel. Urteil: Busse Fr. 1000, Verfahrenskosten Fr. 322 und Bezahlung des unrechtmässigen Vermögensvorteils von Fr. 4175.95 an den Bund.
4. Chiaranda Vincenzo, geb. 10. November 1908, italienischer Staatsangehöriger, Oberkellner, zurzeit unbekanntem Aufenthalts. Urteil vom 18. März 1948 wegen Widerhandlung gegen kriegswirtschaftliche Vorschriften begangen durch illegalen Goldhandel. Urteil: Fr. 300 Busse, Fr. 75.10 Verfahrenskosten.
5. Kaufmann Irène, geb. 10. September 1905, staatenlos, früher wohnhaft gewesen in Bern, nun unbekanntem Aufenthalts. Urteil vom 18. März 1948 wegen Widerhandlung gegen kriegswirtschaftliche Vorschriften, begangen durch illegalen Goldhandel. Urteil: Fr. 150 Busse, Fr. 35.50 Verfahrenskosten.

Die vorstehenden Urteile erwachsen in Rechtskraft, sofern dagegen nicht innert 20 Tagen seit der Veröffentlichung die Appellation erklärt wird. Die Appellationsschrift ist in drei Exemplaren, begründet, datiert und unterschrieben dem Generalsekretariat des eidgenössischen Volkswirtschaftsdepartements, Bundeshaus-Ost, Bern, einzureichen.

Bern, den 11. Mai 1948.

Gemischtes kriegswirtschaftliches Strafgericht,

Der Präsident:

O. Peter

7984

Urteil

Das nachstehende Urteil wird dem Beschuldigten, dessen gegenwärtiger Aufenthaltsort unbekannt ist, eröffnet:

Wobmann Kaspar, von Malters (Luzern), geb. 19. April 1899, ledig, Landarbeiter, zuletzt in der Zwangsarbeitsanstalt Sedel, Luzern, nunmehr unbekanntem Aufenthalts. Bussennumwandlung: Die mit Urteil Nr. 5828 vom 16. September 1946 auferlegte Busse von Fr. 100 wird in 10 Tage Haft ungewandelt. Kosten

werden keine gesprochen. Akteneinsicht bei der Kanzlei des 8. kriegswirtschaftlichen Strafgerichts in Basel, Bäumleingasse 5, Tel. (061) 4 99 00.

Das vorstehende Urteil erwächst in Rechtskraft, sofern dagegen nicht innert 20 Tagen seit der Veröffentlichung die Appellation erklärt wird. Eine allfällige Appellationsschrift ist in drei Exemplaren, begründet, datiert und unterschrieben dem Generalsekretariat des eidgenössischen Volkswirtschaftsdepartements, Bundeshaus-Ost, Bern, einzureichen. Bei rechtskräftigem Urteil kann binnen 20 Tagen nach Kenntnisnahme des Entscheides beim Richter ein Wiedereinsetzungsgesuch eingereicht werden.

Basel, den 12. Mai 1948.

8. kriegswirtschaftliches Strafgericht,

Der Präsident:

Dr. **Walter Meyer**

7984

Bussenumwandlungsanträge

Die vom Generalsekretariat des eidgenössischen Volkswirtschaftsdepartements gestellten Bussenumwandlungsanträge werden den Beschuldigten, die sich zurzeit im Ausland befinden oder deren gegenwärtiger Aufenthaltsort unbekannt ist, zur Kenntnis gebracht:

1. Page Henri Lucien, des August und der Marie Louise Dupraz, von Châtornaye (Freiburg), geb. 11. Dezember 1909, Vertreter, früher in Neuenburg, nun in Frankreich. Bussenumwandlungsantrag: Es sei die unbezahlte Busse im Betrage von Fr. 400 in 40 Tage Haft umzuwandeln.
2. Gerber Otto, der Barbara Alice Gerber, von Worb, geb. 20. Juni 1920, Dreher, wohnhaft gewesen in Basel, nun unbekanntem Aufenthaltsort. Bussenumwandlungsantrag: Es sei die unbezahlte Busse von Fr. 40 in 4 Tage Haft umzuwandeln.

Wir setzen den Beschuldigten eine Frist von 10 Tagen, innerhalb der sie zu dem Antrage des Generalsekretariats des eidgenössischen Volkswirtschaftsdepartements schriftlich Stellung nehmen können. Wird innert genannter Frist der von ihnen geschuldete Betrag bezahlt und uns die bezügliche Quittung als Beleg eingesandt, so ist die Angelegenheit erledigt. Wenn nicht, wird der Unterzeichnete über den Umwandlungsantrag zu urteilen haben.

Bern, den 18. Mai 1948.

1. kriegswirtschaftliches Strafgericht,

Der Einzelrichter:

O. Peter

7994

Kriegswirtschaftliche Strafsentscheide

Die nachstehenden Urteile und Strafmandate werden den Beschuldigten, deren gegenwärtiger Aufenthaltsort unbekannt ist, eröffnet:

1. Müller Louis, geb. 9. September 1914, von Niederbipp, Dekorateur und Kaufmann, wohnhaft gewesen in Bern, nun im Ausland. Urteil des gemischten kriegswirtschaftlichen Strafgerichts vom 18. März 1948 wegen Widerhandlung gegen kriegswirtschaftliche Vorschriften, begangen durch Goldhandel ohne Konzession. Urteil: Busse Fr. 80, Kosten Fr. 34.70. Bezahlung von Fr. 88 unrechtmässiger Vermögensvorteil an den Bund.
2. Moser-Waser Lydia, geb. 8. Dezember 1924, von Obervaz, Hausiererin, zurzeit unbekanntem Aufenthalts. Strafmandat des 1. kriegswirtschaftlichen Strafgerichts (Einzelrichter) vom 3. April 1948 wegen Widerhandlung gegen die kriegswirtschaftlichen Vorschriften, begangen durch widerrechtlichen Bezug von Kinderlebensmittel- und Seifenkarten. Strafmandat: Busse Fr. 80, Kosten Fr. 9.
3. May Julius, geb. 7. Februar 1902, staatenlos, Handtaschenmacher, Hotel Central, rue Château d'eau 66, Paris. Strafmandat des Einzelrichters des 1. kriegswirtschaftlichen Strafgerichts vom 15. März 1948 wegen Widerhandlung gegen die kriegswirtschaftlichen Vorschriften, begangen durch Goldhandel ohne Konzession. Strafmandat: Busse Fr. 400, Kosten Fr. 68.

Das vorstehende Urteil erwächst in Rechtskraft, sofern dagegen nicht innert 20 Tagen seit der Veröffentlichung die Appellation erklärt wird. Die Appellationsschrift ist in drei Exemplaren, begründet, datiert und unterschrieben dem Generalsekretariat des eidgenössischen Volkswirtschaftsdepartements, Bundeshaus-Ost, Bern, einzureichen. Desgleichen erwachsen die vorstehenden Strafmandate in Rechtskraft, sofern dagegen nicht innert 10 Tagen seit der Veröffentlichung Einspruch erhoben wird. Der Einspruch ist schriftlich begründet, datiert und unterschrieben dem Richter einzureichen, der das Strafmandat erlassen hat.

Bern, den 18. Mai 1948.

1. kriegswirtschaftliches Strafgericht,

Der Einzelrichter:

O. Peter

7994

Öffentliche Vorladungen

Es werden als Beschuldigte in kriegswirtschaftlichen Strafverfahren vorgeladen:

1. Mischler Hermann Walter, geb. 6. Mai 1920, von Wahlern (Bern), ledig, Vertreter, zuletzt wohnhaft in Thun, zurzeit unbekanntem Aufenthalts,

2. Bertschi Rudolf, geb. 2. Dezember 1893, von Dürrenäsch (Aargau),
 geschieden, Handlanger, unbekanntem Aufenthalts,

wegen Umwandlung von nicht bezahlten kriegswirtschaftlichen Bussen in Haft.
 Die Verhandlungen vor dem Einzelrichter des 1. kriegswirtschaftlichen Straf-
 gerichts finden am 31. Mai 1948, 09.00 Uhr, im Obergerichtsgebäude in Aarau,
 Obere Vorstadt 37, statt. Akteneinsicht: Obergerichtskanzlei Aarau, Zimmer 11,
 Telephon (064) 2 32 68.

Im Falle des Nichterscheinens wird auf Grund der Akten geurteilt.

Aarau, den 14. Mai 1948.

1. kriegswirtschaftliches Strafgericht,

Der Einzelrichter:

Dr. Lindegger

7984

Öffentliche Vorladungen

Es werden als Beschuldigte in kriegswirtschaftlichen Strafverfahren vor-
 geladen:

1. Wolff, Herbert, geb. 12. Juli 1923, staatenlos, Hilfsarbeiter, zuletzt
 wohnhaft gewesen in Zürich, nun aus der Schweiz ausgewiesen,
2. Strub, Rudolf, geb. 12. Mai 1922, von Arisdorf (Baselland), Hilfs-
 arbeiter, zuletzt im Bezirksgefängnis Andelfingen, nun unbekanntem
 Aufenthalts,
3. Krauer, Karl, geb. 21. Juni 1896, von Zürich, Angestellter, zuletzt
 wohnhaft gewesen in Uster (Zürich), Zentralstrasse 4,

wegen Umwandlung der nicht bezahlten kriegswirtschaftlichen Bussen in Haft.
 Die Verhandlungen vor dem Einzelrichter des 2. kriegswirtschaftlichen Straf-
 gerichts finden am 26. Mai 1948, 14.45 Uhr, im Obergerichtsgebäude in Zürich,
 Hirschengraben 15, statt. Akteneinsicht: Obergericht Zürich, Zimmer 8.

Im Falle des Nichterscheinens wird auf Grund der Akten geurteilt.

Die vorstehenden Strafmandate erwachsen in Rechtskraft, sofern dagegen
 nicht innert 10 Tagen seit der Veröffentlichung Einspruch erhoben wird. Der
 Einspruch ist schriftlich begründet, datiert und unterschrieben dem Richter
 einzureichen, der das Strafmandat erlassen hat.

2. kriegswirtschaftliches Strafgericht,

Der Einzelrichter:

i. A. Steiger

7984

Bekanntmachungen von Departementen und andern Verwaltungsstellen des Bundes

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1948
Année	
Anno	
Band	2
Volume	
Volume	
Heft	20
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	20.05.1948
Date	
Data	
Seite	347-361
Page	
Pagina	
Ref. No	10 036 243

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.